

InkluVision e.V.

SATZUNG

vom 10.06.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "InkluVision". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Gehrden.

Der Verein wurde am 30.08.2011 unter dem Namen KULTUR-INTEGRATIV-Niedersachsen errichtet.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeiten

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen für und mit behinderten Personen, neue künstlerische Projekte zu initiieren. Dabei wird die Vernetzung aller niedersächsischer Kulturinitiativen und -institutionen, die aus ihrem Selbstverständnis heraus integrative bzw. inklusiv ausgerichtet sind, angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vereinsmittel

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.

Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Körperschaft werden.

Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Über den Ausschluss entscheidet ebenfalls der Vorstand in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des

Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet am Ende des Geschäftsjahres.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per email. Mitglieder, die keine email-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und seine Entlastung,
- die Festlegung der inhaltlichen Arbeit entsprechend § 2

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Das Stimmrecht kann auch auf schriftlichem Wege ausgeübt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Die Arbeit des Vorstandes ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist jeder Vorstand allein vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Mittendrin – Verein für die Integration von Menschen mit Behinderung in Hannover e.V.“ (Burgstraße 7, 30159 Hannover) oder einen anderen Mitgliedsverein des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.